

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 16.05.2024**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2024 (BGBl. I S. 1114, (§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626) in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 765) erlässt die Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 18.04.2024 für das Gebiet der Stadt Dormagen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1**

(1) Auf den Wochenmärkten in der Stadt Dormagen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Textilien und Kurzwaren,
- Haushaltswaren,
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- Holz-, Korb-, und Bürstenwaren,
- Bücher, Papier- und Schreibwaren,
- Spielwaren,
- Kunstgewerbliche Artikel,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren), Gläser
- Toilettenartikel,
- Neuheiten und sonstige Werkeverkaufsartikel,
- Leder- und Gummiwaren,
- Konsumfertige / servierfertige Lebensmittel,
- Bedarfsgegenstände für den Kontakt mit Lebensmittel.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktes nach § 66 Abs. 2 Gewerbeordnung (alte Fassung) vom 29. September 1988 außer Kraft.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 16.05.2024

Stadt Dormagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Lierenfeld  
Bürgermeister